

# Schmerkner Bürgerzeitung



Informationen aus dem Verwaltungsrat der  
Ortsgemeinde Schmerikon, Allmeindstrasse 16  
Tel. 055 282 23 09 Fax 055 282 24 69  
www.ortsgemeinde-schmerikon.ch  
e-mail: info@ortsgemeinde-schmerikon.ch

Einbürgerung,  
Gesetzesentwurf  
Seite 2

Klausurtagung  
Verwaltungsrat  
Seite 3

Besteuerung der  
Ortsgemeinden  
Seite 3

Riedrotationsbrache  
Grosse Allmeind  
Seite 4

## Zum Jahresende

Ein reich befrachtetes Jahr neigt sich dem Ende zu. Auch 2003 haben Sie wichtige Entscheide getroffen und Weichen für die Zukunft gestellt. Sie haben dem Kauf des Hauses Hirzen zugestimmt und damit ein Zeichen für die Erhaltung wichtiger Bausubstanz in unserem Dorf gesetzt. Der Verkauf der Liegenschaft an der Kreuzgasse zeigt, dass die Bürgerschaft Prioritäten setzt und die vorhandenen Mittel gezielt einsetzen will.

Das SBB Land südlich der Geleise ist eine Investition in die Zukunft und die Ortsgemeinde nimmt ihre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen für die Allgemeinheit wahr. Dieser Kauf ist der Startpunkt für die Neugestaltung der Hafен- und Seeuferanlagen.

Die Gutheissung eines Kredites von fast 1 Mio. Franken für Uferschutzmassnahmen in der Bätzimatt zeigt, dass uns auch der Naturschutz sehr am Herzen liegt und wir landschaftliche Schönheiten und Naherholungsgebiete auch künftigen Generationen erhalten wollen.

Mit der Bewilligung eines Projektierungskredit für die Bootshallen wurde klar, dass sich die Ortsgemeinde ihre wichtigste Einnahmequelle langfristig erhalten will, damit auch in Zukunft Projekte für die Allgemeinheit finanziert werden können.

Unsere Ortsgemeinde baut, der Tradition verbunden, zielgerichtet an ihrer Zukunft.

Der Verwaltungsrat dankt Ihnen ganz herzlich für die breite Unterstützung dieser wichtigen Projekte und wünscht Ihnen und Ihren Familien fröhliche Weihnachten und ein glückliches und erfolgreiches Neues Jahr.

## Händ-'Si d' Cumulus Charte?

*Irgendwie haben wir es alle gewusst, das neue Einbürgerungsprozedere hat weitreichendere Auswirkungen als gemeinhin angenommen wurde: Die Regelung in der neuen Kantonsverfassung, wonach jeder Bewerber das Bürgerrecht der jeweiligen Gemeinde erhält wenn er gewisse Wohnsitzfristen erfüllt und angemessen integriert ist, ist schon im Ansatz falsch: ein bei uns lebender Mitmensch sollte unter gewissen, definierten Bedingungen ein Recht auf die Schweizer- resp. Kantonsbürgerschaft haben. Ob er jedoch als Bürger aufgenommen wird sollte der jeweiligen Ortsgemeinde überlassen werden, diese sollte durchaus emotional und nicht nur auf rationaler Basis entscheiden. Der Entwurf des neuen Bürgerrechtes geht nun noch einen Schritt weiter und könnte weitreichende Konsequenzen haben. Wenn die Erteilung an Schweizer spätestens nach 3 Jahren durch den Einbürgerungsrat erfolgt und nur noch minimale Gebühren anfallen, kann das zu einer grossen Anzahl Gesuchen führen. Ortsbürger wird man nicht mehr, weil die Schmerkner das wollen, sondern weil man minimale Anforderungen erfüllt. Überspitzt formuliert erhält das Bürgerrecht wer genug Punkte gesammelt hat. (Wer Supercard oder Cumulus Karte besitzt muss ja ein integrierter Schweizer sein).*

*Und die Konsequenz? Steigt die Anzahl Ortsbürger stetig an und erreicht eine Grösse, wo eine eigenständige Korporation keinen Sinn mehr macht? Wird die Ortsgemeinde in die Politische Gemeinde integriert und deren Vermögen in die allgemeine Rechnung eingebracht?*

*Man darf gespannt sein, wie unsere Volksvertreter an der Februar Session diese Fragen beantworten.  
Thomas Kuster*

# Bürgerrechtsgesetz, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 26.8.03

Seit 1. Januar 2003 ist die neue Kantonsverfassung in Vollzug. Für die Einbürgerungen bringt sie wichtige Neuerungen, die in einem totalrevidierten Bürgerrechtsgesetz umzusetzen sind. Das neue Gesetz regelt ergänzend zur Verfassung die Voraussetzungen für den Bürgerrechtserwerb, so insbesondere die erforderliche Wohnsitzdauer und die Eignung. (Amtsblatt Nr. 37/2003)

Die neue Verfassung verlangt, dass bestehende Gesetze, welche nicht mit dem Verfassungsrecht übereinstimmen, innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn anzupassen sind. Man unterscheidet dabei zwischen der *Einbürgerung im Allgemeinen* und dem Verfahren der *besonderen Einbürgerung* mit Rechtsschutz auf kantonaler Ebene.

Die besondere Einbürgerung betrifft SchweizerInnen, die eine bestimmte Anzahl Jahre in der Gemeinde wohnen sowie ausländische und staatenlose Jugendliche, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und eine festgelegte Zahl von Jahren in der Schweiz und der betreffenden Gemeinde wohnen.

Ein Gesuch ist an den *Einbürgerungsrat* zu richten. Dieser besteht aus wenigstens vier Mitgliedern, die Zahl wird durch den Rat der politischen Gemeinde bestimmt nachdem er die Ortsgemeinde angehört hat, sie übernimmt den Vorsitz mit Stichentscheid. Der Einbürgerungsrat organisiert und leitet das Verfahren, ihm obliegt die Prüfung der materiellen und formellen Voraussetzungen. Dazu kann er Personendaten wie Religion, Weltanschauung, politische Tätigkeiten, Betreibungs- und Konkursverfahren, Steuerrückstände, strafrechtliche und weitere Verfahren bearbeiten. Nebenstehend finden Sie die Bestimmungen einiger wichtiger Punkte des Entwurfes.

(Der gesamte Text ist unter [www.amtsblatt.ch](http://www.amtsblatt.ch), Nr. 37, Seiten 1899-1922 zu finden).

## Einbürgerung im Allgemeinen

### Wohnsitzfristen:

Für *SchweizerInnen* wird es der Entscheidung der politischen Gemeinden überlassen, die Mindestwohnsitzdauer auf höchstens drei Jahre festzulegen. Wohnsitz in anderen Gemeinden des Kantons können angerechnet werden. Auf kantonaler Ebene wird von einer Wohnsitzregelung abgesehen.

Für *AusländerInnen* gilt eine Mindestwohnsitzdauer von 2 Jahren in der Gemeinde und von fünf Jahren im Kanton. Wohnsitzjahre in anderen politischen Gemeinden können angerechnet werden.

## Besondere Einbürgerungen

### Wohnsitzfristen:

Diese sind bereits in der Kantonsverfassung verankert. *SchweizerInnen* haben eine Minimalwohnsitzfrist von fünf Jahren in der politischen Gemeinde und damit auch im Kanton aufzuweisen.

*Ausländische und staatenlose Jugendliche* müssen zehn Jahre in der Schweiz und wenigstens fünf Jahre in der politischen Gemeinde gewohnt haben. Dabei ist die zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz verbrachte Zeit doppelt anzurechnen.

### Steuern und Gebühren:

Einbürgerungstaxen fallen weg, Gebühren decken den Verwaltungsaufwand ab, diese werden auch fällig, wenn das Gesuch abgelehnt wird. Sie betragen heute auf kommunaler Ebene Fr. 100.— bis 500.— und Fr. 200.— bis 600.— auf kantonaler Ebene.

### Eignung:

AusländerInnen sind geeignet wenn sie:

- in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse integriert sind,
- mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind,
- die schweizerische Rechtsordnung beachten und
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Insbesondere ist integriert, wer:

- am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss und sich daran beteiligt,
- soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Quartier, Kirche oder anderen Institutionen pflegt.

Mit den örtlichen Sitten und Gebräuchen ist vertraut, wer über genügend Sprachkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt sowie die Grundsätze der schweizerischen Staatsordnung kennt und bejaht.

## Klausurtagung des Verwaltungsrates am 28./29.11.03

---

Ende November führte der Verwaltungsrat, zusammen mit dem Ratschreiber und dem Kassier in Luzern eine eintägige Klausurtagung durch.

Als Begleiter und Moderator konnte Peter Blöchlinger, Kommunikationsberater und Präsident der Ortsgemeinde Uznach gewonnen werden.

Ziel war, in entspannter Atmosphäre, weg vom Alltag eine Standortbestimmung des Rates vorzunehmen.

Es wurden dabei verschiedene Themen besprochen, wie: Position der Verwaltungsräte innerhalb des Rates und der Ortsgemeinde, persönliche und Schmerikon spezifische Zielsetzungen. Wie werden die Beschlüsse der Bürgerschaft umgesetzt und wie organisieren wir uns innerhalb der Verwaltung.

Im Hinblick auf die neue Kantonsverfassung und die



Aenderung in Bezug auf die künftige Besteuerung der Ortsgemeinden ergeben sich auch für uns neue Aufgaben und Herausforderungen.

Es war eine intensive, aber auch sehr gute Tagung, welche uns sehr viele neue Impulse und Anregungen brachte.

Ein Resultat wird sein, dass Ihnen der Rat in der nächsten

Bürgerzeitung ein neues Leitbild der Ortsgemeinde vorstellen wird, welches die Ziele, Entwicklungen und Stossrichtungen für die nächsten Jahre formulieren wird. Dieses soll die Richtschnur für unsere künftige Politik sein.

## Besteuerung der Ortsgemeinden im Kanton St. Gallen

---

Am 1. Januar 1995 trat das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) in Kraft. Das Gesetz sieht in Art. 56 die Befreiung der Gemeinden und Ortsgemeinden von der Steuerpflicht vor. Dies hatte für unsere Ortsgemeinde eine Rückzahlung seit 1995 zur Folge was im Laufe dieses Sommers geschah.

Nach St. gallischem Steuerrecht sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes grundsätzlich gewinn- und kapitalsteuerpflichtig. Aufgrund der besonderen rechtlichen Stellung der Ortsgemeinden stellte sich jedoch immer wieder die Frage nach Steuerbefreiung.

In der neuen Kantonsverfassung nun werden die Ortsgemeinden als Spezialgemeinden bezeichnet, welche klare Aufgaben zu erfüllen haben. Art. 93 KV formuliert das folgendermassen:

*“Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute“.*

Das kantonale Steueramt teilt nun mit, dass sämtliche Ortsgemeinden, rückwirkend ab 1. Januar 2001, wegen ihren öffentlichen resp. gemeinnützigen Zwecken vollständig von den Gewinn-

und Kapitalsteuern befreit sind.

Die Ortsgemeinden sind auch von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Diese Befreiung bedeutet gleichzeitig, dass die Ortsgemeinden für allfällige Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der Grundstück-gewinnsteuer unterliegen.

Diese Steuerbefreiungspraxis steht im Einklang mit dem geltenden St. gallischen Recht, insbesondere erfüllt sie auch die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung.

Für die Jahre 2001-2003 steht den Ortsgemeinden ein Wahlrecht zu, ab wann sie Steuerbefreiung wünschen.

# Projekt Ried-Rotationsbrache (RiRoBra)

---

**A**n der diesjährigen Güterbegehung wurden Sie anschaulich und sehr engagiert über das Projekt des geobotanischen Institutes Zürich zur Erhaltung der Artenvielfalt in Streuwiesen orientiert.

Diese Untersuchungen wurden im Reusstal, am Greifensee und in der Schmerkner Allmeind durchgeführt. Alle Teilnehmer staunten über die Vielzahl von Pflanzen und Kleintieren, welche auch in unserem Ried leben und konnten von der Wichtigkeit solcher Projekte überzeugt werden. Inzwischen ist –als Zwischenbericht– eine Diplomarbeit erschienen, welche den Stand dieser Untersuchungen beschreibt. Sie lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

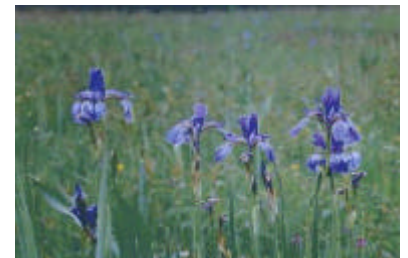
Durch die heute übliche grossflächige und gleichzeitige Mahd von Streuwiesen wird in

sehr wertvollen Ökosystemen die Vielfalt an Kleintieren gefährdet indem sie getötet oder verletzt werden.



Ausserdem fehlen dadurch die Überwinterungsrefugien. Mit dem RiRoBra-Projekt wird versucht, dem Rückgang der Vielfalt entgegenzuwirken. Dabei werden 5-10 Aren grosse Brachestreifen stehen gelassen und von Jahr zu Jahr seitlich verschoben, die übrige Fläche wird normal gemäht. In der Diplomarbeit wurden mit neun Versuchsflächen in den Kantonen Aargau, Zürich und St. Gallen (Schmerikon) die

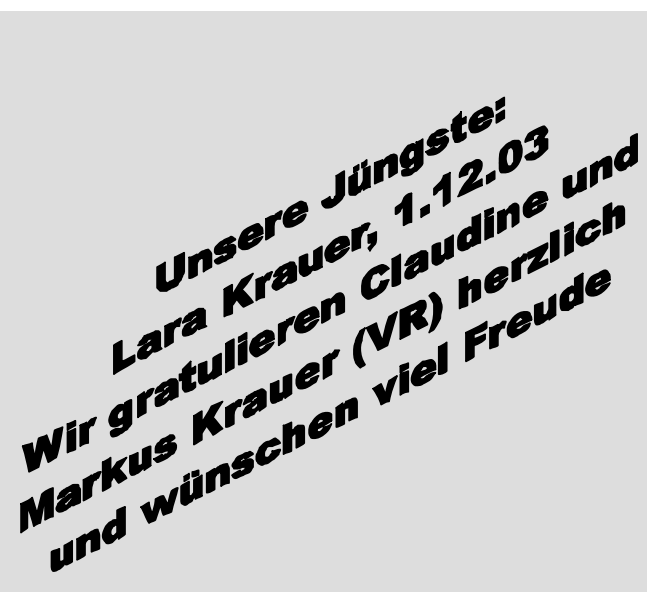
Grundlagen für die Beurteilung der Wirksamkeit von Rotationsbrachen erarbeitet. Es hat sich dabei gezeigt, dass verschiedene Tierarten wie Scheckenfalter, Zebraspinne und Feldwespe infolge des Ausfallens der Mahd erhalten resp. gefördert werden. Andererseits reagieren mehrere Orchideenarten und die sibirische Schwertlilie empfindlich



auf die Brache, können sich aber möglicherweise in den Jahren zwischen den Brachephasen erholen. Für endgültige Schlussfolgerungen ist es allerdings noch zu früh, es müssen weitere Untersuchungen durchgeführt werden.

---

## Termine



Bürgerversammlung Ortsgemeinde:  
Bürgerversammlung Politische Gemeinde:  
Güterbegehung:

---

## Laufende VR-Geschäfte

- Ufersanierung Bätzimatt: Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten.
- Neubau Bootshallen 3/6: Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen
- Sichtung der Bewerbungsunterlagen für die Kassier/Buchhaltungsstelle
- Abklärung der besten Variante für die Wahlmöglichkeit betr. Besteuerung 2001-2003
- Umzonungsgesuch Haldenstrasse 2. Teil zur Begutachtung beim Amt für Raumentwicklung St. Gallen. Anschliessend Parzellierung und Auflage der Erschliessungsstrasse
- Erarbeitung eines neuen Leitbildes zur Vernehmlassung

Freitag, 19. März 2004  
Montag, 29. März 2004  
Samstag, 21. August 2004